

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Wasserbehörde
Tel.: 0421 / 361 - 26410
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen
Az.: 634-16-01/2-281
EDV-Nr.: 940532
21.01.2025



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für die

Verlegung des Holler Fleets in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141

Träger des Vorhabens:
Bremischer Deichverband
am rechten Weserufer
Am Lehester Deich 149
28357 Bremen

A	Entscheidung	3
I	Feststellung der Pläne.....	3
II	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	4
	1 Auflagen.....	4
	2 Auflagenvorbehalt.....	8
	3 Hinweise.....	8
III	Unterhaltung.....	10
IV	Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	10
V	Entscheidung über Kosten und Gebühren.....	10
B	Begründung.....	10
I	Träger und Beschreibung des Vorhabens.....	10
II	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens.....	11
III	Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	12
	1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife.....	12
	2 Verfahren / Zuständigkeit.....	13
IV	Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung.....	13
	1 Grundsätzliche Planrechtfertigung.....	13
	2 Umweltauswirkungen.....	13
	3 Eingriff in Natur und Landschaft.....	14
	4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie	14
	5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen.....	14
V	Stellungnahmen und Einwendungen.....	15
	1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände.....	15
	2 Einwendungen.....	25
VI	Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung	27
VII	Eigentumsrechte.....	28
VIII	Versagungsgründe	28
IX	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung.....	28
C	Rechtsbehelfsbelehrung	28

A Entscheidung

Auf Antrag des Bremischen Deichverbands am rechten Weserufer, im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, vom 21.11.2022, zuletzt geändert am 24.11.2022 und 23.07.2024, wird gemäß § 68 WHG¹ in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BremVwVfG² in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 VwVfG³ der Plan für die

Verlegung des Holler Fleets in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141

mit den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teils dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 13. März 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Plan-Nr.	Name	Stand	Maßstab
1		Vorhabenbeschreibung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag und Fachbeitrag WRRL	24.11.2022	
2	2.1.1.c	Lageplan Planung	28.02.2018	1 : 1.000
3	01.b	Biotoptypenkartierung 2021 – Bewertung	17.12.2021	1 : 1.625
4	02	Brutvogelerfassung 2021 – Revierzentren	17.12.2021	1 : 1.750
5	03	Amphibienerfassung 2021 – Nachweise	17.11.2021	1 : 1.625
6		Gesamtartenliste des Makrozoobenthos – Tab. A-1	18.10.2021 17.11.2021	
7	04	Biotoptypenkartierung 2021 - Bestand	22.03.2022	
8		Lageplan Eigentümer und Eigentümerverzeichnis anonymisiert		1 : 1.050
9-46	2.4.0a- 2.4.35a	Anliegergrundstücke Profile 0-35	18.11.2022	1 : 100
47		Gutachten über orientierende Untersuchungen potenziell sulfatsaurer Böden von Umtec Prof. Biener Sasse Konertz Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mbB	Juli 2024	

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Bei Änderungen in der Entwurfsplanung sind diese mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- 1.3 Vor Baubeginn ist der Wasserbehörde ein Bauablaufplan, der während der Maßnahme ggf. zu aktualisieren ist, zu übermitteln.
- 1.4 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Wasserbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW), Referat 34, Frau Schulz-Althoff (Tel: 0421 - 361 26410, E-Mail: jana.schulz-althoff@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige müssen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein. Wechsel der Personen oder Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss des Holler Fleets ist während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen.

- 1.6 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind vor Ort in geeigneten Abständen Baubesprechungen durchzuführen, zu denen die Wasserbehörde einzuladen ist. Die Besprechungsintervalle sind nach sachlichen Erwägungen festzulegen. Die über die Besprechungen erstellten Protokolle sind zeitnah zu übermitteln.
- 1.7 Während der Bautätigkeit ist die Wasserbehörde in angemessenen Abständen zu Orts-terminen einzuladen, um über den Baufortschritt zu informieren.
- 1.8 Nach Fertigstellung des Vorhabens ist bei der Wasserbehörde (E-Mail: wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de) schriftlich ein Termin zur Abnahme zu beantragen.
- 1.9 Die Bestandspläne der Verlegung des Holler Fleets sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der Wasserbehörde einzureichen. Der Wasserbehörde sind die oben genannten Unterlagen in digitaler Form und 2-fach in Papierform vorzulegen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist mit der Wasserbehörde (Frau von Lehe, Tel.: 0421/361 5 68 67, E-Mail: gabi.vonlehe@umwelt.bremen.de) abzustimmen.
- 1.10 Es ist vom TdV sicherzustellen, dass der Unterhaltungsweg durchgehend befahrbar ist.

Auflagen im Hinblick auf Belange der Gewässerschutzes

- 1.11 Damit auch die auf den Pflanzen lebenden wirbellosen Tiere direkt mit den Pflanzen in den neuen Gewässerlauf umgesiedelt werden, sind die Pflanzenbestände vorsichtig von Hand zu bergen und umgehend in wassergefüllte Hälterwannen zu setzen, damit sie unbeschadet in den neuen Gewässerverlauf eingebracht werden können. Von der geplanten direkten Umlagerung in den neuen Fleetabschnitt zur Umsiedelung von submersen Makrophyten ist abzusehen, da dieses Vorgehen die Pflanzenbestände nicht ausreichend sichert.
- 1.12 Die Umlagerung von Schlamm aus dem alten in das neue Fleet während der Bauphase darf nur in geringem Umfang sowie nur aus Bereichen erfolgen, in denen Wasserpflanzen vorhanden sind.
- 1.13 Es ist ergänzend zu prüfen, ob bei der Beprobung des Makrozoobenthos im Jahr 2021 an den Probenahmestellen im Holler Fleet Großmuscheln nachgewiesen wurden. Ist dies der Fall, so ist an diesen Stellen gezielt nach den Großmuscheln zu suchen und eine fachgerechte Umsetzung in den neuen Verlauf des Holler Fleets vorzunehmen.
- 1.14 Im Gewässerlauf befindliche Steine sind in den neuen Verlauf zu setzen.
- 1.15 Es ist eine ökologische Baubegleitung für die Maßnahme vorzusehen.
- 1.16 Die Totholzstämme sind einheitlich gegen die Fließrichtung zu legen.
- 1.17 Die Stammhöhen sind so zu wählen, dass der Bühnenkopf bereits bei mittlerem Niedrigwasser und die gesamte Bühne spätestens ab Mittelwasser überströmt werden und damit keine nennenswerten Auswirkungen auf höhere Abflüsse haben. Die Stämme sollten die halbe bis zwei Drittel der Sohle bedecken, um einen nennenswerten Einfluss auf das lokale Strömungsbild entwickeln zu können. Um das gewünschte Strömungsbild langfristig zu erhalten, sind die Stämme entsprechend zu fixieren. Das Einbringen der Totholzstämme hat in Absprache mit SUKW, Referat 33, Ira Zylka (irakristen.zylka@umwelt.bremen.de), zu erfolgen.
- 1.18 Die Störsteine dürfen maximal faustgroß sein, damit sie noch im Rahmen der möglicherweise natürlich vorkommenden Kiese liegen. Im Bereich des Totholzes ist in Strömungsrichtung vor den Stämmen feinerer Kies einzubauen, der aufgrund der Strö-

mung in diesem Bereich wahrscheinlich regelmäßig von feineren, überlagernden Sedimenten befreit wird.

- 1.19 Die neuen Fleetabschnitte im Bereich der Prallhänge in den Kurvenlagen sind mit einer Uferneigung von 1:1,5 herzustellen.
- 1.20 Um die naturnahe Entwicklung des Gewässers zu fördern, ist ein Unterhaltungs- und Pflegeplan zu erstellen und mit der Wasserbehörde, Referat 33 (Ira Zylka, E-Mail: irakristen.zylka@umwelt.bremen.de und Martina Völkel, E-Mail: martina.voelkel@umwelt.bremen.de), abzustimmen.
- 1.21 Es ist ein Gewässerrandstreifen zur Verringerung des Sediment-/Nährstoffeintrags zu etablieren.
- 1.22 Wenn aus hydraulischen Gründen eine Ufersicherung erforderlich ist, so hat diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu erfolgen.
- 1.23 Im dritten Jahr nach der Umsetzung ist eine Erfolgskontrolle der gewässerökologischen Entwicklung des Fleets durchzuführen, bei der die biologischen Komponenten Makrozoobenthos und Makrophyten nach den Verfahren der Wasserrahmenrichtlinie zu untersuchen und zu bewerten sind.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Bodenschutzes

- 1.24 Für die Verdachtsfläche der Altablagerung im Bereich der Auskolkung ist im Vorfeld der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde der Umfang der technischen Untersuchungen festzulegen (Tel.: 0421-361 15895 oder 361 9163, Fax: 0421-496 15895, E-Mail: altlastenauskunft@umwelt.bremen.de oder klau-dia.hettwer@umwelt.bremen.de). Die erforderlichen technischen Untersuchungen sind durch eine/n Sachverständige/n durchzuführen, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 BBodSchG⁴ verfügt.
- 1.25 Die Arbeiten im Bereich der Altablagerungsverdachtsfläche sind zu dokumentieren. Der Bericht ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Über einen möglichen weiteren Untersuchungs- und Sanierungsbedarf wird dort nach Vorlage der Ergebnisse entschieden.
- 1.26 Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bodenschutzbehörde die geforderten Unterlagen vorgelegt worden sind und von dort dem Beginn der Arbeiten zugestimmt worden ist.
- 1.27 Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durch eine/n bodenkundlich erfahrene/n Gutachter/in sicherzustellen.
- 1.28 Für die gesamte Fläche des Vorhabengebietes ist der bodenkundliche Istzustand bis zur vorgesehenen Eingriffstiefe zu erheben sowie eine Bewertung des Ausgangszustands vorzunehmen. Dabei sind mindestens folgende Daten zu ermitteln: Mächtigkeit von Ober- und Unterböden, Bodenart, Gehalt an organischer Substanz (Humusgehalt), Einfluss von Grundwasser und Staunässe, Verdichtungsempfindlichkeit der Böden, pH-Wert und Nährstoffvorräte und ggf. Berücksichtigung von sulfatsauren Böden.
- 1.29 Es ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Darin sind projektspezifische Schutzmaßnahmen für den Boden und die Erstellung einer Massenbilanz darzustellen. Im Konzept zu beachten sind insbesondere die

⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Lage und Ausprägung von empfindlichen Böden (Empfindlichkeit gegen Verdichtung, hydrologische Auswirkungen und bei organischen Böden sowie bei sulfatsauren Böden gegen Sauerstoffzufuhr). Im Bodenmanagementkonzept sind ebenfalls Böden mit einer hohen bzw. sehr hohen Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen oder Archivfunktion nach BBodSchG darzustellen. Hierbei sind die Empfindlichkeiten der Böden abzuleiten und ebenfalls darzustellen.

- 1.30 Es sind Pläne zu erstellen, auf denen alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodenaushub, Bodeneinbau und Bodenabtransport dargestellt sind. Die Pläne sollen als zeichnerische Darstellung die räumliche Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen beinhalten (Maßnahmenkarte), die in der Bauphase umzusetzen sind. Weiterhin sind die temporären Überfahrten sowie die Maßnahmen, die zu einer Bodenschonung erforderlich sind, ebenfalls in einem Plan darzustellen.
- 1.31 Während der Baumaßnahmen hat der/die bodenkundlich erfahrene/n Gutachter/in, der/die das Bodenmanagementkonzept erstellt hat, die Baumaßnahmen nach DIN 19639 zu begleiten, zu überwachen und sicherzustellen, dass keine unvermeidbaren Bodenschäden entstehen und ggf. entstandene Bodenschäden in einem Rekultivierungsschritt beseitigt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Baumaßnahmen vorzulegen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Naturschutzes

- 1.32 Der Baubeginn sowie die Bauausführung sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (Herr Grote, Tel. 0421/361-2 90 49, E-Mail: michael.grote@umwelt.bremen.de).

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Umweltbetriebs Bremen (Bereich Grünunterhaltung und Friedhöfe)

- 1.33 Sollte die Baumaßnahme an den Jan-Reiners-Weg heranreichen, sind die dortigen Baumstandorte mit einem Bauzaun zu schützen. Erdarbeiten sind nur außerhalb der Kronenbereiche möglich.
- 1.34 Baumschnittarbeiten dürfen nur vom Umweltbetrieb Bremen oder von einem durch ihn beauftragten Fachunternehmen des Garten- und Landschaftsbaus durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des TdV.

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Gesundheitsamtes Bremen

- 1.35 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind ausschließlich Baumaschinen und Bauverfahren einzusetzen, die dem aktuellen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechen und die Geräuschemissionsgrenzwerte der 32. BImSchV⁵ bzw. der EU-Richtlinie 2000/14/EG einhalten. Leerlaufzeiten zwischen den einzelnen Arbeitsgängen sind zu vermeiden. Der TdV oder beauftragte Dritte haben die Arbeiter vor Ort entsprechend zu sensibilisieren.
- 1.36 Die Anliegerinnen und Anlieger sind rechtzeitig über den geplanten Baubeginn sowie die Lärmbelastung und -dauer zu informieren. Außerdem ist ihnen ein/e Ansprechpartner/in mit einer Telefonnummer zu benennen.

⁵ Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

Auflagen im Hinblick auf die Belange der EWE NETZ GmbH

- 1.37 Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
- 1.38 Der TdV hat sicherzustellen, dass sich beauftragte Dritte vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen der EWE NETZ GmbH informiert und Detailpläne über die genaue Art und Lage der zu berücksichtigenden Anlagen über die Internetseite <http://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.de> anfordert.

2 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn sich diese als erforderlich erweisen.

3 Hinweise

Allgemein

- 3.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.
- 3.2 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür vom TdV ein Antrag als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 3.3 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 3.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 3.5 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist dieser gemäß § 100 BremWG der oberen Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz

- 3.6 Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder dem Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des hiermit genehmigten Vorhabens sind die Anforderungen der jeweils gültigen BBodSchV, insbesondere die §§ 6-8, zu beachten. Dabei sind insbesondere die Vorsorgewerte zu berücksichtigen sowie die Nährstoffgehalte und die Bodenfunktionen.
- 3.7 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dies gemäß § 3 Abs. 1 BremBodSchG⁶ unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Tel.: 0421-361 15895 oder 361 9163, Fax: 0421-496 15895, E-Mail: altlastenauskunft@umwelt.bremen.de oder klaudia.hettwer@umwelt.bremen.de).

Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 3.8 Sollten durch die durchgeführten Maßnahmen Abfälle anfallen, so sind diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Insbesondere bei gefährlichen Abfällen ist die Abfallüberwachung bei der SUKW einzuschalten.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Umweltbetriebs Bremen (Bereich Stadtenwässerung)

- 3.9 Im direkten Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich keine öffentlichen Kanalanlagen. Lediglich im „Jan-Reiners-Wanderweg“, der östlich an den Vorhabensbereich grenzt, befindet sich eine Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 102.

Hinweise im Hinblick auf Belange des Umweltbetriebs Bremen (Bereich Grünunterhaltung und Friedhöfe)

- 3.10 Die Ansprechpartner für Fragen zu dem öffentlichen Grün im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind der Bezirksingenieur Herr Strothotte (Tel: 0421/361-6244 bzw. 0151-52729270) sowie der Bezirksmeister Herr Müller (Tel: 0421/361-9925 bzw. 0151-52729359) oder Herr Hagen (Tel.: 0421/361-7545 bzw. 0159-04301366).
- 3.11 Die Vorgaben der DIN 18920 sowie der RAS-LP4 sind verbindlich einzuhalten.
- 3.12 Anzuwenden ist die derzeit gültige Baumschutzverordnung⁷.
- 3.13 Gemäß 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG⁸ ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Dieses Verbot gilt nicht für
- behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
 - für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

⁶ Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) vom 27. August 2002 (BremGBl. S.385), zuletzt geändert Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 385).

⁷ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

⁸ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Hinweise im Hinblick auf die Belange des Gesundheitsamtes Bremen

- 3.14 Durch Baumaßnahmen verursachter Lärm ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Stand der Technik ist einzuhalten, und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass der Nachtzeitraum bereits um 20.00 Uhr beginnt und bis 07.00 Uhr dauert.
- 3.15 Der Stand der Technik ist einzuhalten, und dazu wird auf die DIN 4150-2 (Juni 1999), DIN- Abschnitt 6.5.4 Erschütterungen durch Baumaßnahmen und DIN 4150-3 Einwirkungen auf Gebäude hingewiesen.
- 3.16 Der Baustellenerlass des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 26.07.2005 über die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen durch Baustellentätigkeit ist einzuhalten.

III Unterhaltung

Die Unterhaltung des Holler Fleets obliegt unverändert dem TdV.

Die folgenden Grundsätze sollen bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall berücksichtigt werden:

- Nach Möglichkeit soll eine habitatschonende Stromrinnenmahd durchgeführt werden, bei der lediglich eine Krautungsschneise im Stromstrich gemäht wird.
- Die Entwicklung von standorttypischen Wasserpflanzen ist zuzulassen und zu fördern.

IV Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V aufgeführt und, soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

V Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **1.449,00 Euro** festgesetzt. Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung hierzu wird separat versandt.

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Der TdV hat die Planfeststellung für die Verlegung des Holler Fleets in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141 in Bremen Horn-Lehe beantragt.

Mit dem beantragten Vorhaben ist vorgesehen, das Holler Fleet auf einer Länge von ca. 900 m in Richtung Norden zu verlegen. Der betroffene Abschnitt befindet sich entlang der Grundstücke Am Lehester Deich 111-141 in Bremen Horn-Lehe. Derzeit verlaufen in diesem Abschnitt die Flurstücksgrenzen zwischen den Wohngrundstücken und Grünlandparzellen mittig im Gewässer. Mit der Verlegung wird erreicht, dass das Holler Fleet zukünftig nicht mehr über private Grundstücke fließt, das Hochwasser von den Privatgrundstücken ferngehalten und die Zugänglichkeit und Pflege des Holler Fleets erleichtert wird. Durch die Maßnahme wird das Gewässerbett neu hergestellt.

Für die Realisierung des Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 WHG die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat am 21.11.2022 (letzte Änderung am 23.07.2024) bei der Wasserbehörde der SUKW einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Am 20.12.2022 bzw. 05.01.2023 bzw. 10.01.2023 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme.

Auf eine Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme wurde gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG verzichtet, da der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen.

Die Information der Betroffenen enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 13. bzw. 20.02.2023 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Geologischer Dienst für Bremen
- Geoinformation Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Immobilien Bremen AöR
- Ortsamt Horn-Lehe
- Ortsamt Borgfeld
- Polizeipräsidium Bremen - ZTD14 - Kampfmittelräumdienst
- SUKW
 - o Sondervermögen Infrastruktur
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Anpassung an den Klimawandel

- Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - Referat Bodenschutz
 - Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, Forst und Jagd
 - Referat Naturschutz und Landschaftspflege
 - Referat Quantitative Wasserwirtschaft; Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz
 - Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
 - Referat Planung, Bauordnung Bezirk Ost
- Umweltbetrieb Bremen - Bereich Grünflächen und Friedhöfe -
 - Umweltbetrieb Bremen - Bereich Entwässerung -
 - BUND Landesverband e.V.
 - Landesfischereiverband Bremen e.V.
 - Landesjägerschaft e. V.
 - NABU Bremen e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Weiterhin wurden von der Maßnahme private Betroffene informiert.

Die Anordnung und Durchführung eines Erörterungstermins ist gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i.V.m § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG entbehrlich, wenn alle Beteiligten auf ihn verzichten. Die Träger öffentlicher Belange wurden innerhalb der Beteiligung gebeten, mitzuteilen, ob aus ihrer Sicht auf einen Erörterungstermin verzichtet werden könne. Der Verzicht wurde von allen Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erklärt. Eingegangene Stellungnahmen wurden bei Bedarf mit dem TdV und den Trägern öffentlicher Belange im Einzelfall geklärt. Die Durchführung eines Erörterungstermins war dafür auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die Stellungnahmen des Verfahrens werden unter Punkt B V dieses Beschlusses bewertet.

III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesen Begriff fasst § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG der 13. bzw. 20.02.2023. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch den TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung aller entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, VwVfG, BremWG, BremVwVfG und des UVPG⁹ wurden beachtet.

Als Wasserbehörde ist die SUKW für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 BremWG) zuständig.

IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

1 Grundsätzliche Planrechtfertigung

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer plant, das Holler Fleet auf einer Länge von ca. 900 m in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141 in Richtung Norden zu verlegen und das Gewässer naturnah zu gestalten. Die zu bearbeitende Gesamtfläche beträgt ca. 20.000 m².

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Naturhaushalts (Biotop- und Habitatfunktion) und des ökologischen Zustands (Potential) des Wasserkörpers. Es wird zusätzlich Stauraum und Retentionsfläche geschaffen, um die aufgrund der Klimaveränderung zunehmenden Starkregenereignisse auffangen zu können. Des Weiteren trägt die Maßnahme durch das Abrücken des Gewässers von den Privatgrundstücken dazu bei, Hochwasser von diesen fernzuhalten. Mit der Verlegung wird erreicht, dass das Holler Fleet dann nicht mehr über private Grundstücke fließt. Dies erleichtert auch die Zugänglichkeit und Pflege des Holler Fleets durch den TdV.

2 Umweltauswirkungen

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG um ein Neuvorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die UVP-Vorprüfung am 13.12.2022 durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass nach überschlüssiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Vorprüfung wurde im Internet unter www.umwelt.bremen.de und www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

3 Eingriff in Natur und Landschaft

Die beantragte Maßnahme liegt außerhalb eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 BauGB¹⁰ und auch außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) im Sinne von § 34 BauGB. Das Gebiet befindet sich im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB, so dass für das Vorhabengebiet die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) Anwendung finden.

Durch die vorgesehene Verlegung des Holler Fleets entstehen unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 des Erläuterungsberichts (AI Anlage 1) genannten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Eingriffe. Für anlagebedingt betroffene wertvolle geschützte Biotopbestände wie Bach- und sonstige Uferstaudenflur (573 m²) und Schilf-Landröhricht (57 m²) werden auf 613 m² Flachwasserbereiche wiederhergestellt. Die Eingriffsbilanzierung nach dem Biotopwertverfahren kommt unter Berücksichtigung des gesamten Vorhabenbereichs zu einer positiven Bilanz von 1.534 FÄ [m²].

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kapitel 4.1 „Bauzeitenregelung“ des Erläuterungsberichts, AI Anlage 1) werden keine Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gem. § 8 Abs. 1 BremNatG vom 13.09.2024 liegt vor.

4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben stellt keine Verschlechterung im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG dar. Auch steht es einer Verbesserung des ökologischen Potenzials nicht entgegen.

5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Horn-Lehe. Die von der Maßnahme betroffene Gesamtfläche beträgt ca. 20.000 m². Der von der Maßnahme betroffene Abschnitt des Holler Fleets beginnt etwa 1,8 km vor der Einmündung in den Kuhgraben. Er reicht von der Unterkreuzung des Jan-Reiners-Wanderwegs fast bis zur Am Lehester Deich 143 ansässigen Freiwilligen Feuerwehr Lehesterdeich und verläuft parallel zu den Wohngrundstücken Am Lehesterdeich. Die Örtlichkeit des dann neu verlegten Abschnitts des Holler Fleets befindet sich im nördlich angrenzenden Grünland.

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, der Stadtgemeinde Bremen sowie von privaten Grundstückseigentümern. Für die Zufahrt zum Plangebiet über den nördlich verlaufenden Kuhweideweg und eine nördlich verlaufende Grünlandfläche ist die Inanspruchnahme des Flurstücks, 62/4, VR 324, erforderlich, welches sich in Privateigentum befindet. Diese Zufahrt wird derzeit auch im Rahmen der regelmäßigen Grabenunterhaltung durch den Vorhabenträger genutzt.

Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten.

Die Arbeiten zur Gewässerverlegung, die ca. 4 bis maximal 6 Wochen betragen werden, werden durch 1-2 Raupenkettensbagger ausgeführt, die während der Bauzeit im Vorhabenbereich verbleiben. Es werden Geräte eingesetzt, die im Rahmen der normalen Grabenunterhaltung auch eingesetzt werden, so dass die Geräuschemissionen vergleichbar

¹⁰ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

sind. Die Arbeiten werden sukzessive abschnittsweise erfolgen. Während der Bauphase entstehen temporär und lokal Schallimmissionen durch die Baufahrzeuge. Nacht- und Wochenendarbeit sind nicht vorgesehen. Es kommen emissionsarme Baumaschinen zum Einsatz.

Technisch mögliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Minimierung der Lärmimmissionen werden berücksichtigt. Die Baumaßnahmen sind für die Tagzeit geplant. Je nach Witterung wird von einer Bauzeit von etwa 4 bis 6 Wochen ausgegangen. Erschütterungsintensive Bautätigkeiten sind nicht vorgesehen.

Sämtliche geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzmaßnahmen werden getroffen. Bauverkehre sind auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt. Dies führt zusammengenommen zu einer deutlichen Reduzierung der Geräuschemissionen.

Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG¹¹ sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Dem Vorhaben stehen keine Versagensgründe gemäß § 68 WHG in Verbindung mit § 50 BremWG entgegen und kann somit antragsgemäß genehmigt werden.

V Stellungnahmen und Einwendungen

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

1.1 SUKW, Referat Bodenschutz

Das Referat Bodenschutz teilt mit, dass die Belange der Bodenschutz- und Altlastenbehörde in den vorgelegten Unterlagen bisher nicht ausreichend berücksichtigt seien.

Die Prüfung auf Altlasten im betroffenen Gebiet habe ergeben, dass sich auf den Grundstücken Am Lehester Deich 117 bis 117b eine Verdachtsfläche für eine Altablagerung (A1.343.0005) befinde. In den 50er und 60er Jahren seien mehrere ehemalige Teiche des Holler Fleets mit Hausmüll, Bauschutt und/oder Sanden verfüllt worden. Bei den 1996 durchgeführten technischen Untersuchungen¹² habe die o. g. Verdachtsfläche nicht untersucht werden können, da der ehemalige Eigentümer des Grundstücks einer Untersuchung nicht zugestimmt habe. Ob es sich bei der betroffenen Fläche um eine Altablagerung handele und welche Materialien abgelagert worden seien, sei daher nicht bekannt. Etwa die Hälfte der Verdachtsfläche liege im Bereich der Auskolkung des Holler Fleets (Flurstücke 326 7/1 und 7/3). Aus diesem Grund sei für die weitere Planung in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde eine Untersuchung der Verdachtsfläche erforderlich. Bei einer weiteren Verdachtsfläche, die auf Höhe der Grundstücke

¹¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

¹² Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung der Altablagerungen A 343.1 „Lehesterdeich“, Bremen-Oberneuland, Dr. Pirwitz Umweltberatung, 6.02.1997 (Vorgang 1.1105.002).

Am Lehester Deich 111a-113 (A1.343.0005) direkt an das Vorhabengebiet angrenze, solle es sich nach vorliegenden Informationen lediglich um eine Sandauffüllung handeln. Nach den Planunterlagen werde für die Verlegung des Holler Fleets bei einer geplanten Aushubtiefe von durchschnittlich 1,30 m insgesamt etwa 7.000 m³ Boden bewegt. Für den Aushub von Oberboden sei die temporäre Lagerung auf den angrenzenden Grünlandflächen vorgesehen. Für den Einsatz der Baufahrzeuge würden voraussichtlich fünf temporär verrohrte Überfahrten benötigt.

Nach den Planunterlagen seien zum Schutz des Bodens im Baufeld und in den Arbeitsstreifen bisher folgende Schutzmaßnahmen aufgeführt:

- Abschieben des Oberbodens im Bereich der Arbeitsstreifen und der Materiallagerplätze, Zwischenlagerung des Oberbodens in Mieten entsprechend DIN 18915 und 18300
- Als Lagerflächen für den Boden werden in erster Linie Flächen innerhalb des 20 m breiten Baustreifens verwendet. Lediglich der Oberboden wird in einem ca. 5 m breiten Streifen parallel zum eigentlichen Baufeld temporär auf den angrenzenden Grünlandflächen abgelegt.
- Nach Bauende erfolgt die Wiederherstellung und Rekultivierung temporär genutzter Flächen.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes reichten die genannten Maßnahmen und insbesondere die vorgelegten Planunterlagen nicht aus. In den Unterlagen würden keine Angaben zu Mächtigkeit von Ober- und Unterboden, Bodenart, Humusgehalt, Verdichtungsempfindlichkeit, pH-Wert, Nährstoffvorräten, potenziell sulfatsauren Böden und dem Einfluss von Grundwasser und Staunässe gemacht. Weiter würden die betroffenen Bodenmengen nicht differenziert nach Ober- und Unterboden bzw. nach Bodenart dargestellt.

Es werde darauf hingewiesen, dass im Vorhabengebiet potenziell sulfatsaure Böden in 0-2 m Tiefe auftreten könnten. Beim Kontakt mit Sauerstoff (z.B. nach deren Aushub oder bei Absenkung des Grundwasserstandes) bestehe für diese Böden das Risiko zur Versauerung. Sollten sulfatsaure Böden von den Bodenbewegungen betroffen sein, seien geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Versauerung zu vermeiden bzw. diese soweit wie möglich zu minimieren.

Für das o.g. Vorhaben seien aus Sicht des Bodenschutzes im weiteren Planungsprozess eine gründliche bodenkundliche Datenermittlung und ein Bodenmanagementkonzept sowie eine bodenkundliche Baubegleitung während der Baumaßnahmen zur Verlegung des Hollerfleets erforderlich.

Es werde daher empfohlen, folgende Auflagen und Hinweise aufzunehmen:

Auflagen

- Für die Verdachtsfläche der Altablagerung im Bereich der Auskolkung ist im Vorfeld der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, der Umfang der Technischen Untersuchungen festzulegen. Die erforderlichen Technischen Untersuchungen sind durch eine/n Sachverständige/n durchzuführen, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundesbodenschutzgesetz verfügt.
- Die Arbeiten im Bereich der Altablagerungsverdachtsfläche sind zu dokumentieren. Der Bericht ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Über einen möglichen weiteren Untersuchungs- und Sanierungsbedarf wird dort nach Vorlage der Ergebnisse entschieden.

- Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bodenschutzbehörde die geforderten Unterlagen vorgelegt worden sind und von dort dem Beginn der Arbeiten zugestimmt worden ist.
- Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durch eine/n bodenkundlich erfahrene/n Gutachter/in erforderlich.
- Für die gesamte Fläche des Vorhabengebietes ist der bodenkundliche Istzustand bis zur vorgesehenen Eingriffstiefe zu erheben sowie eine Bewertung des Ausgangszustands vorzunehmen. Dabei sind mindestens folgende Daten zu ermitteln: Mächtigkeit von Ober- und Unterboden, Bodenart, Gehalt an organischer Substanz (Humusgehalt), Einfluss von Grundwasser und Stauäссе, Verdichtungsempfindlichkeit der Böden, pH-Wert und Nährstoffvorräte und ggf. Berücksichtigung von sulfatsauren Böden.
- Es ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Darin sind projektspezifische Schutzmaßnahmen für den Boden und die Erstellung einer Massenbilanz darzustellen. Zu beachten sind im Konzept insbesondere die Lage und Ausprägung von empfindlichen Böden (Empfindlichkeit gegen Verdichtung, hydrologische Auswirkungen und bei organischen Böden sowie bei sulfatsauren Böden gegen Sauerstoffzufuhr).
- Im Bodenmanagementkonzept sind ebenfalls Böden mit einer hohen bzw. sehr hohen Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen oder Archivfunktion nach BBodSchG darzustellen. Hierbei sind die Empfindlichkeiten der Böden abzuleiten und ebenfalls darzustellen.
- Es sind Pläne zu erstellen, auf denen alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodenaushub, Bodeneinbau und Bodenabtransport dargestellt sind. Die Pläne sollen als zeichnerische Darstellung die räumliche Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen beinhalten (Maßnahmenkarte), die in der Bauphase umzusetzen sind. Weiterhin sind die temporären Überfahrten sowie die Maßnahmen, die zu einer Bodenschonung erforderlich sind, ebenfalls in einem Plan darzustellen.
- Während der Baumaßnahmen hat die/der bodenkundlich erfahrene Gutachter/in, die/der das Bodenmanagementkonzept erstellt hat, die Baumaßnahmen nach DIN 19639 zu begleiten, zu überwachen und sicherzustellen, dass keine unvermeidbaren Bodenschäden entstehen und ggf. entstandene Bodenschäden in einem Rekultivierungsschritt beseitigt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Baumaßnahmen vorzulegen.

Hinweise

- Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder dem Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des hiermit genehmigten Vorhabens sind die Anforderungen der jeweils gültigen BBodSchV, insbesondere der §§ 6-8, zu beachten. Dabei sind insbesondere die Vorsorgewerte zu berücksichtigen sowie die Nährstoffgehalte und die Bodenfunktionen.
- Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 BremBodSchG unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung in der Planfeststellung durch die entsprechenden Auflagen unter A II 1.24 bis 1.31 und Hinweise 3.6 und 3.7.

Im Rahmen eines Termins am 29.01.2024 wurde zwischen der Bodenschutzbehörde und dem TdV vereinbart, dass der TdV ein Gutachten über orientierende Untersuchungen potenziell sulfatsaurer Böden als ergänzende Planunterlage einreicht. Dieses ist mit Mail vom 23.07.2024 erfolgt. Das Gutachten wird als Anlage 12 der Planunterlagen (A I Anlage Nr. 47) planfestgestellt. Die mit den Stellungnahmen der Bodenschutzbehörde im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Auflagen und Hinweise bleiben unverändert bestehen.

1.2 SUKW, Referat Quantitative Wasserwirtschaft

Von Seiten des Referates bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verlegung des Holler Fleetes.

Es werde um Aufnahme folgender Auflagen gebeten:

1. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Wasserbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 34, Frau Jana Schulz-Althoff (Tel.-Nr.: 0421-361 26 410, Fax-Nr.: 0421-496 26 410, E-Mail: jana.schulz-althoff@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige müssen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein. Wechsel der Personen oder Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen.
2. Die Ausführungsplanung ist vor dem Ausschreibungsverfahren mit der Wasserbehörde abzustimmen.
3. Vor Baubeginn ist der Wasserbehörde ein Bauablaufplan, der während der Maßnahme ggf. zu aktualisieren ist, zu übermitteln.
4. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss des Holler Fleets ist während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen.
5. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind vor Ort in geeigneten Abständen Baubesprechungen durchzuführen, zu denen die Wasserbehörde einzuladen ist. Die Besprechungsintervalle sind nach sachlichen Erwägungen festzulegen.
6. Während der Bautätigkeit ist die Wasserbehörde zu den Baufortschrittsbesprechungen einzuladen und das darüber erstellte Protokoll ist zeitnah zu übermitteln.
7. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist bei der Wasserbehörde, E-Mail: wasserwirtschaft@umwelt.bremen.de schriftlich ein Termin für eine Abnahme zu beantragen.
8. Die Bestandspläne der Verlegung des Holler Fleets sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der Wasserbehörde einzureichen. Für die Wasserbehörde sind die oben genannten Unterlagen in digitaler Form 1-fach und in Papierform 2-fach vorzulegen. Der Umfang der einzureichenden Bestandsunterlagen ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.
9. Es ist vom TdV sicherzustellen, dass der Deichverteidigungs-/Unterhaltungsweg anfahrbar und zu verlassen ist.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen A II Nr. 1.2 bis 1.10 in der Planfeststellung.

1.3 SUKW, Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Oberflächengewässer, Gewässergüte, Wasserrahmenrichtlinie:

Das Referat nimmt vor dem Hintergrund der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Gewässergüte allgemein wie folgt Stellung:

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer plane, das Holler Fleet im Abschnitt ‚Am Lehester Deich‘ Nr. 111 bis 141 auf einer Länge von 900 m nach Norden hin komplett zu verlegen, dazu sei vom Deichverband ein 20 m breiter Grundstücksstreifen vom nördlich angrenzenden Grünland erworben worden. Die Gewässerumgestaltung solle naturnah erfolgen, dadurch solle eine Verbesserung des Naturhaushalts und des ökologischen Potenzials des Gewässers erreicht werden.

Gleichzeitig werde mit der Planung zusätzlicher Retentionsraum geschaffen, um Starkregenereignisse auffangen zu können, die durch Klimaveränderungen voraussichtlich zunehmen würden. Durch das Abrücken von den Privatgrundstücken werde der Hochwasserschutz für die Grundstücke verbessert. Das Gewässer gehöre nicht zum relevanten Gewässernetz nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die folgenden wasserwirtschaftlichen Rahmendaten seien der Vorhabenbeschreibung zu entnehmen:

Das Gewässer habe aktuell eine Breite von 2,50 bis 5,00 m, im Bereich von Aufweitungen, die erhalten bleiben sollen, bis 15,00 m. Der Fleetabschnitt verfüge weitgehend über ein Kastenprofil mit steil und schmal ausgeprägter Uferkante. Die Sohle des bestehenden Fleetabschnitts falle in Fließrichtung von +0,20 auf -0,05 m NHN ab, die mittlere Wasserspiegellage des Holler Fleets liege aktuell bei +0,42 m NHN, sei aber jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen.

Aufgrund der geregelten Überläufe übersteige die Wasserspiegellage jedoch nicht die Höhe von +1,00 m NHN. In besonders niederschlagsarmen und heißen Jahren könne das Holler Fleet im Abschnitt oberhalb des Planungsbereiches temporär trockenfallen. Laut Vorhabenbeschreibung komme es auf dem Abschnitt vom Jan-Reiners-Weg bis zur Mündung des Holler Fleets in den Kuhgraben, einschließlich des Planungsbereichs, durch Rückstaueffekte nicht zum Trockenfallen des Gewässers.

Geplant sei eine komplette Verlegung des Fleets und eine Neugestaltung des Gewässers mit flachen Ufern mit einer Neigung von 1:3. Die geplante Sohlbreite betrage 2,00 m. Auf Höhe des mittleren Wasserspiegels sei beidseitig eine 1,00 bis 4,00 m breite Berme vorgesehen. Das Profil des Holler Fleets werde damit erheblich aufgeweitet. Die neue Sohle werde ähnlich wie die bestehende Sohle mit einem geringen Längsgefälle ausgebildet.

Das Holler Fleet weise im zu verlegenden Abschnitt mit einer Breite von 2,00 bis 5,00 m ein sehr breites Profil auf. Es falle in den Sommermonaten aufgrund von Rückstauwasser aus dem Kuhgraben nicht trocken, sei aber in abflussarmen Zeiten und vor allem in den Sommermonaten ein flaches, nahezu stehendes Gewässer.

Aus diesem Grund solle – wie bereits in der Rückmeldung zur Antragsprüfung von SUKW beschrieben (Stellungnahme vom Fachreferat für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz vom 22.07.2022) – die Sohlbreite des neuen Gewässerverlaufes auf 1,20 m reduziert werden. Diese

würde im Gewässer zu einer erhöhten Fließbewegung führen. Mit einer schmaleren Sohlbreite und erhöhter Fließbewegung wäre eine wesentliche Verbesserung des Gewässerzustandes im Vergleich zur aktuellen Planung zu erwarten. Dieses ergebe sich auch aus der im Vorfeld des wasserrechtlichen Verfahrens durchgeführten Untersuchung des Makrozoobenthos im Gewässer nach dem WRRL-konformen Verfahren für tidegeschlossene Marschengewässer (MGBI - benthosbasiertes Bewertungsverfahren für nicht tideoffene Marschengewässer). Die Wirbellosenfauna des Holler Fleets sei hierbei insgesamt mit mäßig bewertet worden. Sie setze sich aber aus überwiegend opportunistischen und toleranten Arten zusammen. Hinsichtlich anspruchsvollerer Gruppen wie Köcherfliegen, Libellen, Eintagsfliegen, Käfern und Muscheln bestünden deutliche Defizite, sowohl im Hinblick auf die Artenzahlen als auch die Abundanzen.

Die Defizite bei diesen Arten liege u. a. an der fehlenden Fließbewegung im Gewässer, da insbesondere Köcherfliegen und Eintagsfliegen Gewässer mit leichter Strömung bevorzugten. Damit wäre eine Erhöhung der Fließbewegung im Gewässer durch Reduzierung der Sohlbreite auf 1,20 m eine wichtige Voraussetzung für die Besiedlung des Gewässers mit anspruchsvolleren Arten und zur Verbesserung der Makrozoobenthos-Gemeinschaft in Richtung des guten ökologischen Potenzials. Eine Verringerung der Sohlbreite auf 1,20 m werde nach Einschätzung des Fachreferates für Gewässerökologie keine Gefährdung des schadlosen Hochwasserabflusses mit sich bringen. Das Hochwasserabflussprofil des Holler Fleets bleibe durch die geplanten Bermen ausreichend groß dimensioniert und zeige weiterhin eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand. Das umliegende Grünland weise Höhen zwischen +1,25 m und +1,45 m NHN auf, punktuell gebe es Abweichungen auf min. +1,10 m und max. +1,70 m NHN. Aufgrund der geregelten Überläufe übersteige die Wasserspiegellage lt. Vorhabenbeschreibung jedoch nicht die Höhe von +1,00 m NHN. Auch die Gebäude an der Straße 'Am Lehester Deich' lägen im Vorhabenbereich mit +2,00 bis +3,60 m NHN gegenüber dem Grünland deutlich erhöht, so dass eine Gefährdung bei hohen Wasserständen nicht zu befürchten sei.

In diesem Zusammenhang werde auch die Erhöhung der Bermen um 15 cm gegenüber dem Mittelwasser als sinnvoll angesehen.

Aktuell lägen die Bermen direkt auf Höhe des Mittelwasserstandes, so dass bei leicht erhöhten Abflüssen das Gewässer sofort in die Seitenbereiche ausufere. Hier wäre eine vorübergehende Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit im Basisgerinne wünschenswert, die gleichzeitig zu einem Abtransport von organischem Material führe und die Unterhaltungslast reduziere.

Aktuell sei das Holler Fleet ein sehr flaches, breites Gewässer, dass sich in den Sommermonaten stark aufwärme. Durch den hohen Anteil organischer Substanz fänden Abbauprozesse im Gewässer statt, die zu Sauerstoffzehrung im Gewässer führten. Die bei der Makrozoobenthos-Untersuchung im Juli gemessenen Sauerstoffgehalte hätten nur zwischen 2,2 und 3,8 mg/l betragen und lägen damit unter dem in der Oberflächengewässerverordnung genannten Minimum von 4 mg/l. Mit der Erhöhung der Fließbewegung im neuen Verlauf des Holler Fleets sei auch mit höheren Sauerstoffwerten zu rechnen.

Die Makrozoobenthosuntersuchung habe gezeigt, dass die Individuendichte der anspruchsvollen Gruppen im Bereich der Makrophytenbestände am höchsten sei. Dies spiegele sich in den EQR-Werten (Ecological Quality Range) wider, die sich aus den Berechnungen des Bewertungsverfahrens ergäben. Zwar seien alle drei Probenahmestellen mit dem MGBI-Verfahren als mäßig bewertet worden, der EQR-Wert der Probenahmestellen mit submerser Vegetation befinde sich aber an der Klassengrenze zu gut, während er an den wasserpflanzenfreien Stellen im mittleren Bereich der Klasse 'mäßig' liege.

Insofern sei zur Förderung des guten ökologischen Potenzials das Vorhandensein von naturnahen Makrophytenbeständen eine wichtige Voraussetzung.

In der Vorhabenbeschreibung sei dargestellt, dass die Kartierung der Wasservegetation u.a.

Vorkommen von Laichkräutern (*Potamogeton pectinatus*, *Potamogeton trichoides*, *Potamogeton lucens*), Verkanntem Wasserschlauch (*Utricularia australis*) und Röhrriechen (*Glyceria maxima*, *Rorippa amphibia*, *Sparganium erectum*, *Typha latifolia*) ergebe, die mosaikhafte in wechselnden Dominanzen im Gewässer vorkämen. Im und am Holler Fleet seien weiterhin die besonders geschützten Pflanzenarten Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*) und Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) gefunden worden.

Vorgesehen sei, diese wertvollen Pflanzenbestände während der Baumaßnahme zu entnehmen und direkt in die neuen Fleetabschnitte umzusetzen.

Die mit dieser Initialbepflanzung geförderte Makrophytenentwicklung und die Förderung der Makrozoobenthos-Lebensgemeinschaft werde sehr begrüßt. Damit auch die auf den Pflanzen lebenden wirbellosen Tiere direkt mit den Pflanzen in den neuen Gewässerlauf umgesiedelt würden, seien die Pflanzenbestände vorsichtig von Hand zu bergen und umgehend in wassergefüllte Hälterwannen zu setzen, damit sie unbeschadet in den neuen Gewässerverlauf gebracht werden könnten.

Eine direkte Umlagerung der Grabensohle in den neuen Fleetabschnitt, wie in der Vorhabenbeschreibung dargelegt, werde zur Umsiedlung von submersen Makrophyten als nicht ausreichend für die Sicherung der Pflanzenbestände angesehen.

In der Vorhabenbeschreibung sei ausgeführt, dass während der Bauphase aus dem alten Fleet Schlamm in das neue Fleet umgelagert werden solle, um das Makrozoobenthos weitestgehend zu sichern. Dies solle aus Sicht des Fachreferates für Gewässerökologie nur in geringem Umfang und aus den Bereichen erfolgen, in denen Wasserpflanzen vorhanden seien. Im Schlamm und organischen Material lebten überwiegend tolerante und anpassungsfähige Arten. Die anspruchsvolleren Arten des Makrozoobenthos würden in den Pflanzenbeständen erwartet.

Ergänzend sei noch einmal zu prüfen, ob bei der Beprobung des Makrozoobenthos im Jahr 2021 an den Probenahmestellen im Holler Fleet Großmuscheln nachgewiesen worden seien. Sei dieses der Fall, so wäre an diesen Stellen gezielt nach den Großmuscheln zu suchen und eine fachgerechte Umsetzung in den neuen Verlauf des Holler Fleets vorzunehmen. Da die Muscheln in der Vorhabenbeschreibung aber als defizitäre Organismengruppe des Makrozoobenthos im Holler Fleet beschrieben würden, sei nicht von einem größeren Vorkommen auszugehen, das eine Suche nach den Muscheln im gesamten Verlauf des zu verlegenden Abschnitts oder das Einbringen größerer Mengen Schlammes aus dem alten in den neuen Gewässerverlauf rechtfertigen würde.

Es sei geplant, das Wasser abschnittsweise in das neue Fleet umzuleiten und das bestehende Fleet anschließend in Fließrichtung zu verfüllen. Damit hätten die Fische die Möglichkeit, mit dem abfließenden Wasser aus dem alten Fleet heraus zu schwimmen. Es werde begrüßt, dass vorgesehen sei, dass das Gewässerbett anschließend durch eine fachkundige Person abgegangen und verbliebene Fische gekeschert und in wasserführende Fleetabschnitte umgesetzt würden.

Hierbei sollten auch im Gewässerlauf befindliche Steine in den neuen Verlauf gesetzt werden. Insgesamt sei eine ökologische Baubegleitung für die Maßnahme vorzusehen. Als weiteres Element der naturnahen Gewässergestaltung würden Totholz und Störsteine in den neuen Verlauf des Holler Fleets eingebracht. Das Totholz sei in den Plänen der Gewässerprofile zum Teil mit dem Strom, zum Teil gegen den Strom gelegt. Hier solle eine einheitliche Richtung gegen den Strom vorgenommen werden.

Dies werde damit begründet, dass sich hinter dem Totholz strömungsberuhigte Bereiche ausbildeten, die bevorzugt auch von Wasserpflanzen besiedelt würden. Bei hohen Abflüssen sei bei einer Lage der Totholzstämme mit dem Strom damit zu rechnen, dass die Strömung den Bereich hinter dem Totholz und damit die Pflanzenbestände und flacheren Zonen ausspüle und

sich ein Kolk bilde. Ein diverses Strömungsbild, was sich entwickelt habe, könne zerstört werden. Bei Totholzstämmen gegen die Fließrichtung blieben die Bereiche im Strömungsschatten der Stämme geschützt und das Strömungsbild werde aufrechterhalten. Die Stammhöhen seien so zu wählen, dass sie bereits bei Mittelwasser überströmt würden und damit keine nennenswerten Auswirkungen auf höhere Abflüsse hätten. Die Stämme sollten allerdings die halbe bis zwei Drittel der Sohle bedecken, um einen nennenswerten Einfluss auf das lokale Strömungsbild entwickeln zu können. Um das gewünschte Strömungsbild langfristig zu erhalten, seien die Stämme entsprechend zu fixieren.

Das Einbringen der Totholzstämmen habe in Absprache mit SUKW, Referat 33, Ira Zylka (irakristen.zylka@umwelt.bremen.de), zu erfolgen.

In Bezug auf die Störsteine seien keine Angaben bezüglich der Größe des einzubringenden Materials angegeben. Die Steine sollten maximal faustgroß sein, damit sie noch im Rahmen der möglicherweise natürlich vorkommenden Kiese lägen. Im Bereich des Totholzes solle in Strömungsrichtung vor den Stämmen feinerer Kies eingebaut werden, der aufgrund der Strömung in diesem Bereich wahrscheinlich regelmäßig von feineren, überlagernden Sedimenten befreit werde.

Das geplante Gewässer habe nahezu durchgängig eine Uferneigung von 1:3. Um die Strukturvielfalt zu erhöhen, sollten die Ufer, insbesondere die Prallhänge in den Kurvenlagen gegenüber den Röhricht-Entwicklungsflächen, zum Teil auch steiler ausgebildet werden, mit einer Neigung von bis zu 1:1,5.

Als zu pflanzende gewässerbegleitende Bäume seien Eschen vorgesehen. Hier werde vorgeschlagen, Erlen zu pflanzen, da das Laub der Erle leichter von Gewässerorganismen zersetzt werden könne, als das der Esche und es somit im Gewässer zu einem schnelleren Umbau des Laubes und damit zur Reduzierung des organischen Materials komme.

In Bezug auf die künftige Unterhaltung des verlegten Gewässerabschnitts sei in den Unterlagen lediglich dargestellt, dass eine extensive Pflege und Unterhaltung vorgesehen sei und die Grabenräumung einseitig von der Nordseite erfolge.

Um die naturnahe Entwicklung des Gewässers zu fördern, sei ein Unterhaltungs- und Pflegeplan zu erstellen und mit der Wasserbehörde, Referat 33 (Ira Zylka (irakristen.zylka@umwelt.bremen.de), Martina Völkel (martina.voelkel@umwelt.bremen.de)), abzustimmen.

Die folgenden Grundsätze sollen bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall berücksichtigt werden:

- Die Unterhaltungsmaßnahmen sind außerhalb der Schonzeiten der im und am Gewässer lebenden Tiere durchzuführen.
- Die Böschungsmahd soll abschnittsweise durchgeführt werden.
- Nach Möglichkeit soll eine Habitat-schonende Stromrinnenmahd durchgeführt werden, bei der lediglich eine Krautungsschneise im Stromstrich gemäht wird.
- Die Entwicklung von standorttypischen Wasserpflanzen ist zulassen und zu fördern.
- Eine Räumung der Sohle darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Wasserbehörde, Referat 33, durchgeführt werden.
- Es ist ein Gewässerrandstreifen zur Verringerung des Sediment-/Nährstoffeintrags zu etablieren.
- Totholz soll im Profil belassen werden, eine Entnahme sollte nur in begründeten Fällen erfolgen.
- Wenn aus hydraulischen Gründen eine Ufersicherung erforderlich ist, so soll diese in ingenieurbioologischer Bauweisen erfolgen.

Insgesamt sei mit dem Vorhaben eine Verbesserung des gewässerökologischen Zustands des Holler Fleets zu erwarten, aus diesem Grund werde das Vorhaben begrüßt.

Unter Berücksichtigung der oben benannten Änderungen der Planung werde ein größeres Verbesserungspotenzial des Gewässers gesehen, das in jedem Fall ausgeschöpft werden sollte.

Beurteilung des Vorhabens vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Vorhabenbeschreibung enthalte eine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach EG-WRRL.

In Bezug auf die Oberflächengewässer seien die Ausführungen unvollständig. Es erfolge keine konkrete Benennung, Abgrenzung und Darstellung der betroffenen Wasserkörper (WK) und keine Darstellung der aktuellen Bewertungen dieser. Die betroffenen Wasserkörper seien der WK 24006 (Wümme Unterlauf) und zum anderen der WK 24071 (Kuhgraben), die als WRRL-relevantes Gewässer nicht benannt würden.

Das Fazit in Bezug auf die Prüfung des Vorhabens auf die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach EG-WRRL werde allerdings geteilt und für beide relevanten Wasserkörper in gleicher Weise gesehen.

Somit werde eine Überarbeitung des Kapitels als nicht erforderlich angesehen. Bei künftigen Vorhaben sollten die Mindestanforderungen der zuständigen Wasserbehörde an einen Fachbeitrag allerdings berücksichtigt werden.

Ergänzende Stellungnahme vom 13.07.2023:

[...] am 07.03.2023 habe das Referat für Gewässerökologie eine Stellungnahme zum Vorhaben „Verlegung des Holler Fleets in Bremen Borgfeld“ abgegeben. Darin sei eine Reduzierung der Sohlbreite von den geplanten 2,00 m auf 1,20 m gefordert worden, um eine erhöhte Fließbewegung im neuen Gewässerverlauf zu erzielen. Da das Gewässer ein sehr geringes Längsgefälle aufweise, sei nicht klar, ob hierdurch die gewünschte erhöhte Fließbewegung wirklich einträte. Aus diesem Grund werde die Forderung zurückgenommen und der geplanten Sohlbreite von 2,00 m zugestimmt.

Es werde jedoch darum gebeten, die folgende Auflage zusätzlich in die Planfeststellung aufzunehmen:

- Im dritten Jahr nach der Umsetzung ist eine Erfolgskontrolle der gewässerökologischen Entwicklung des Fleetes durchzuführen, bei der die biologischen Komponenten Makrozoobenthos und Makrophyten nach den Verfahren der Wasserrahmenrichtlinie zu untersuchen und zu bewerten sind.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes fehlen in der Vorhabenbeschreibung Aussagen dazu, wie der Vorhabenträger mit den bestehenden Niederschlagswassereinleitungen der Grundstücke umgehen werde. Ist vorgesehen diese in das neue Holler Fleet zu verlegen oder sollen diese zurückgebaut werden? Hier wären ergänzende Ausführungen erforderlich. Grundsätzlich sollte in den Profilzeichnungen die Fließrichtung des Gewässers eingetragen werden.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Wie in der ergänzenden Stellungnahme vom Fachreferat für „Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung am 13.07.2023 ausgeführt, verbleibt die Sohlbreite, wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, bei 2,00 m.

Im Hinblick auf die Anmerkung des Grundwasserschutzes hat der TdV mitgeteilt, dass die Niederschlagswasserleitungen bis zum neuen Gewässerverlauf verlängert werden, die Materialkosten für die Rohre aber von den Anwohnern zu tragen sind.

Folgende im Rahmen der Stellungnahme des Fachreferates vorgetragene Punkte wurden in Abstimmung mit dem Fachreferat nicht in die Planfeststellung aufgenommen:

- Die Bermen sind um 15 cm gegenüber dem Mittelwasser zu erhöhen.
- Die Unterhaltungsmaßnahmen sind außerhalb der Schonzeiten der im und am Gewässer lebenden Tiere durchzuführen.
- Eine Räumung der Sohle darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Wasserbehörde, Referat 33, durchgeführt werden [...].
- Totholz ist im Profil zu belassen, eine Entnahme darf nur in begründeten Fällen erfolgen

Die weiteren vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen A II Nr. 1.11 bis 1.23 in der Planfeststellung.

1.4 Gesundheitsamt

Es wird vom Gesundheitsamt vorgetragen, dass unter Punkt 3.1 der Vorhabenbeschreibung eine Anliegerbeteiligung beschrieben werde. Leider sei nicht ersichtlich, was für Bedenken in Einzelgesprächen ausgeräumt werden konnten. Es werde von einer engen Beteiligung der Betroffenen ausgegangen, was auch in der Bauphase fortgeführt werden solle. Es werde darauf hingewiesen, dass Kettenbagger, die auch zur Grabenunterhaltung eingesetzt würden, nicht als Begründung für den Einsatz während einer vier- bis max. sechswöchigen Bauphase angeführt werden könnten. Die Geräuschemissionen seien kurzfristiger und weder berechnet noch gemessen.

Die verwendeten Baumaschinen und -verfahren müssten mindestens dem aktuellen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechen und die Geräuschemissionsgrenzwerte der 32. BImSchV bzw. der EU- Richtlinie 2000/14/EG einhalten.

Die Baumaschinen seien möglichst zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen stillzulegen. Der Baustellenerlass des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 26.07.2005 über die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub- Emissionen durch Baustellentätigkeit sei einzuhalten.

Über den geplanten Baubeginn müssten die Anliegerinnen und Anlieger rechtzeitig über Lärmbelastung und -dauer informiert werden. Außerdem sei ihnen ein/e Ansprechpartner/in mit einer Telefonnummer zu nennen.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Auf die Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen unter Punkt B IV 5 wird verwiesen.

Die vorgetragene Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen A II 1.35 und 1.36 und Hinweise 3.14 bis 3.16 in der Planfeststellung.

1.5 Umweltbetrieb – Grünunterhaltung und Friedhöfe

Der Umweltbetrieb Bremen hat vorgetragen, dass sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme Straßenbäume im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen befänden. Aus der Sicht des Umweltbetriebs Bremen bestünden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Eine Zustimmung erfolge jedoch nur unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen und Hinweise.

Sollte die Baumaßnahme an den Jan-Reiners-Weg heranreichen, seien die dortigen Baumstandorte mit einem Bauzaun zu schützen. Erdarbeiten seien nur außerhalb der Kronenbereiche möglich.

Sollten Fragen zu dem öffentlichen Grün im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehen, seien die Ansprechpartner der Bezirksingenieur Herr Strothotte (Tel: 0421/361-6244; bzw. 0151-52729270), sowie der Bezirksmeister Herr Müller (Tel: 0421/361-9925; bzw. 0151-52729359) oder Herr Hagen (Tel.: 0421/361-7545 bzw. 0159-04301366).

Wichtiger Hinweis:

Baumschnittarbeiten an öffentlichen Bäumen dürften nur vom Umweltbetrieb Bremen oder einem von ihm beauftragten Fachunternehmen des Garten- und Landschaftsbaues durchgeführt werden. Die Kosten gingen zulasten des Antragstellers.

Weitere Hinweise:

1. Die Vorgaben der DIN 18920 sowie der RAS-LP4 seien verbindlich einzuhalten.
2. Anzuwenden sei die derzeit gültige Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 223), in Kraft getreten am 1. Juli 2009.
3. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sei es verboten in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote würden nicht gelten für
 - behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden könnten, wenn sie a) behördlich durchgeführt würden, b) behördlich zugelassen seien oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
 - für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden müsse.

In allen anderen Fällen sei eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen blieben im Übrigen unberührt.

Die Stellungnahme wird folgendermaßen durch die Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen A II 1.33 und 1.34 und Hinweise 3.10 bis 3.13 in der Planfeststellung.

2 Einwendungen

Auf eine Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme wurde gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 VwVfG verzichtet, da der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen. Innerhalb einer gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG gesetzten Frist sind zwei private Einwendungen eingegangen.

Mit den Einwendungen wurden keine grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, es wird jedoch von den Einwendern dargelegt, dass sie in ihren Belangen betroffen seien.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Planung sieht vor, das Holler Fleet auf einer Länge von ca. 900 m in Höhe des Abschnitts Am Lehester Deich 111-141 in Richtung Norden zu verlegen und das Gewässer naturnah zu gestalten. Das Vorhaben soll somit in unmittelbarer Nähe zu den ansässigen Anwohnerinnen und Anwohnern erfolgen. Es ist somit eine grundsätzliche Betroffenheit der Einwender im Hinblick auf das beantragte Vorhaben anzuerkennen.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

2.1 Einwendung A

Einwender A trägt als Eigentümer des Grundstückes Am Lehester Deich 117a vor, dass durch die Verlegung des Fleets die privaten Grundstücksgrenzen zukünftig außerhalb des Fleets verlaufen sollten. Dieses sei bei seinem Grundstück laut Plan nicht der Fall.

Es werde daher darum gebeten, die Verfüllung des Fleets mindestens bis zu seiner Grundstücksgrenze im Norden zu erweitern.

Begründung:

Durch die geplante erhebliche Erweiterung des Fleets in Höhe seines Grundstückes sehe er insbesondere die Standfestigkeit des Hauses Am Lehester Deich Nr. 117a durch die größere Wasserfläche, ein Abrutschen des Uferbereichs und ein mögliches Hochwasser als gefährdet an. Außerdem würden, wie beschrieben, die Ziele der Maßnahme auf dem Grundstück Nr. 117a nach ihrer Beschreibung nicht erreicht. Eine Auffüllung des Bereiches bis zur Grundstücksgrenze im Norden könnte den Abstand des Hauses zum Fleet vergrößern.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat.

Die vom Einwender A dargelegten Betroffenheiten werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

Eine Verfüllung der vorhandenen Aufweitung des Holler Fleetes ist nicht Gegenstand der beantragten Maßnahme und wird daher nicht befürwortet.

Die Aufweitung auf dem Grundstück Am Lehester Deich Nr. 117a ist bereits vorhanden, es werden keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation vorgenommen. Der Sinn der Baumaßnahme ist es, die Wasserfläche zu vergrößern (mehr Rückhalteraum bei Hochwasser) und naturnaher zu gestalten. Eine Verfüllung der Wasserfläche würde beiden Punkten entgegenwirken. Zudem gehört der Bereich der Aufweitung zu den ökologisch wertvollen Bereichen, die dann verschwinden würden.

Es hat nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens einen Eigentümerwechsel im Bereich des Grundstückes Am Lehester Deich Nr. 117 a gegeben.

2.2 Einwendung B

Einwenderin B trägt vor, dass sie alleinige Besitzerin des Grundstückes Am Lehester Deich 135 sei. Im damaligen Kaufvertrag und Grundbucheintrag sei festgehalten worden, dass Regenwasser in das derzeitige Holler Fleet geleitet werden dürfe. Jetzt solle das Holler Fleet aus Umweltgründen geringfügig verlegt werden. Derzeit verlaufe die Grundstücksgrenze mittig im Gewässer.

Einwenderin B stellt nunmehr die Frage, wie die Entsorgung/Einleitung des Regenwassers zukünftig geregelt werden solle. Werde für die betroffenen Grundstückseigentümer auf Kosten der Stadt eine Entsorgungsleitung zum neuen Wasserverlauf gelegt?

Sofern hier keine kostenneutrale Regelung für Einwenderin B gefunden würde, solle das Schreiben der Einwenderin B als rechtliche Einwendung behandelt werden.

Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die von Einwenderin B dargelegte Beeinträchtigung ihrer Rechte wird von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

Es wurde der Einwenderin B am 04.10.2018 durch den TdV mitgeteilt, dass er die Niederschlagswasserleitungen bis zum neuen Gewässerverlauf verlängern wird, die Materialkosten für die Rohre aber von den Anwohnern zu tragen sind.

VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

VII Eigentumsrechte

Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des TdV, der Stadtgemeinde Bremen sowie privaten Grundstückseigentümern.

VIII Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

IX Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG¹³ sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) UmwKostV¹⁴.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 180.000,00 Euro, so dass hier der Betrag von 1.260,00 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifziffer 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) UmwKostV erhöht sich die Verwaltungsgebühr, wenn eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 15 % der Verwaltungsgebühr veranschlagt wird, demnach 189,00 Euro.

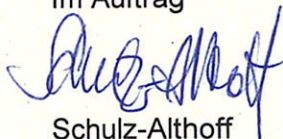
Hieraus ergibt sich in der Gesamtsumme der Betrag von 1.449,00 Euro

C Rechtsbehelfsbelehrung

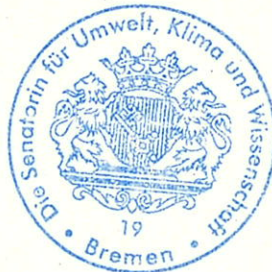
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO¹⁵, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Im Auftrag



Schulz-Althoff



¹³ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434).

¹⁴ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl. 2002, S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

¹⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist.